VERORDNUNG (EWG) Nr. 1851/74 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 über die Rindfleischmengen, die aus den Interventionsbeständen zu Konserven verarbeitet werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (2) insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 über die Verarbeitung von Rindfleisch, das von den Interventionsstellen übernommen wurde (3), sieht die Verwendung von 150 kg entbeintem Fleisch für die Herstellung von 100 kg Konserven vor. Nach den ersten Erfahrungen mit dieser Aktion stellt es sich heraus, daß im allgemeinen eine geringere Menge entbeintes Fleisch genügt, um 100 kg Konserven herzustellen.

Es ist daher angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 entsprechend zu ändern, um sie mit Wirkung des Datums ihrer Inkrafttretung mit der praktischen Handhabung und den bereits entsprechend dieser Handhabung durchgeführten Verarbeitungen in Einklang zu bringen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Die Verarbeitung umfaßt folgende Tätigkeiten:

a) Herstellung von Konserven, die 80 v.H. oder mehr Rindfleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, enthalten; 100 kg Konserven erfordern die Verwendung von 100 — 150 kg entbeinten Fleisches;

b) Zuschneiden, Verpacken und Einfrieren von Teilstücken nach Maßgabe der in Artikel 2 genannten Geschäftsbedingungen;

c) Lagern der Konserven und gefrorenen Teilstücke bis zur Übernahme durch die Interventionsstelle."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist ab 23. Mai 1974 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 140 vom 23. 5. 1974, S. 47.